



Satzungen der Stadt Herbolzheim

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 06. August 2013

Der Gemeinderat der Stadt Herbolzheim hat am 06. August 2013 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

(Die 1. Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 26. Juli 2016 ist in dieser Fassung eingearbeitet)

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme bis zu 2 Stunden	10,00 €,
von mehr als 2 bis zu 4 Stunden	20,00 €,
von mehr als 4 bis zu 6 Stunden	30,00 €,
von mehr als 6 bis zu 8 Stunden	40,00 €,
von mehr als 8 Stunden (Tageshöchstsatz)	50,00 €.

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung

(1) Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt als Sitzungsgeld

- bei Gemeinderäten je Gemeinderats-/Ausschusssitzung	40,00 €,
-------------------------------------------------------	----------

- bei Fraktionsmitglieder je Fraktionssitzung 20,00 €
 - bei Ortschaftsräten je Ortschaftsratssitzung 30,00 €.
- Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen von Ausschüssen und Gemeinderat erhalten die Mitglieder dieser Gremien ein Sitzungsgeld von 50,00 €.

(2) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt für alle Ortsvorsteher 80 v.H. des Mindestbetrages der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Bürgermeister und ehrenamtliche Ortsvorsteher der der Ortschaft entsprechenden Gemeindegrößengruppe.

(3) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten folgende jährliche Pauschal-Entschädigung:

- | | |
|---------------------------------|-----------|
| 1. Bürgermeister-Stellvertreter | 1500,00 € |
| 2. Bürgermeister-Stellvertreter | 900,00 € |
| 3. Bürgermeister-Stellvertreter | 500,00 € |

(4) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 3 eine Entschädigung nach § 1.

(5) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 wird monatlich im Voraus gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Das Sitzungsgeld nach Absatz 1 wird für die im jeweiligen Zeitraum entschädigungspflichtigen Sitzungen vierteljährlich gezahlt. Die Pauschalentschädigung für die Bürgermeisterstellvertreter nach Absatz 3 wird in zwei Raten zum Juni bzw. Dezember eines Jahres gezahlt.

§ 4

Erstattung von Betreuungskosten

(1) Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats sowie der Ortschaftsräte erhalten gemäß § 19 Abs. 4 Gemeindeordnung eine pauschale Kostenerstattung für die entgeltliche Betreuung

- von Kindern im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch VIII pro Gemeinderats-/Ausschusssitzung oder Sitzung des Ortschaftsrates in Höhe von 30,00 € .

Voraussetzung ist, dass das Kind (die Kinder) von keinem im Haushalt lebenden Angehörigen betreut werden kann (können). Wenn mehrere Kinder zu betreuen sind, wird nur eine Entschädigung gezahlt.

- von Pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 20 Abs. 5
Verwaltungsverfahrensgesetz pro Gemeinderats-/Ausschusssitzung oder Sitzung
des Ortschaftsrates in Höhe von 40,00 €.

Sofern ihnen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit Kosten für die Inanspruchnahme entgeltlicher Betreuung oder Pflege entstehen.

(2) Der Bürgermeister kann den Nachweis des Vorliegens der Erstattungs-voraussetzungen fordern.

(3) Die Kostenerstattung nach Absatz 1 erfolgt zusammen mit der Aufwandsentschädigung nach § 3 dieser Satzung.

§ 5

Auslagenersatz

(1) Fraktionsvorsitzende erhalten, zur Abgeltung aller zusätzlichen sachlichen Aufwendungen zur Aufwandsentschädigung nach § 3 Auslagenersatz in Höhe von 40,00 € / monatlich.

(2) Mit dem Auslagenersatz sind auch die Aufwendungen abgegolten, die im Zusammenhang mit zusätzlichen Besprechungen mit dem Bürgermeister entstehen.

(3) Die Zahlung des Auslagenersatzes nach Absatz 1 erfolgt zusammen mit der Aufwandsentschädigung nach § 3 dieser Satzung und endet entweder durch Ausscheiden aus dem Gemeinderat oder durch Wechsel des Fraktionsvorsitzenden. Im letzteren Fall haben die Fraktionen den Bürgermeister schriftlich zu unterrichten.

(4) Jede Fraktion des Gemeinderates erhält zur Abdeckung ihres persönlichen und sächlichen Aufwands bei der Fraktionsarbeit einen pauschalen Auslagenersatz.

Dieser beträgt je Fraktionsmitglied jährlich 150,00 €.

Über die Verwendung der Mittel ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen.

(5) Die Entschädigung nach Absatz 4 wird jeweils im Januar für ein Jahr im Voraus gezahlt. Bei Änderungen während des Jahres wird die Entschädigung entsprechend angepasst.

§ 6

Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 geltende Stufe.

§

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 23. Januar 2001, einschließlich der in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen, außer Kraft.

Herbolzheim, 06. August 2013

Ernst Schilling

Bürgermeister